Verordnung über die Schiffahrt auf zürcherischen Gewässern (Änderung)

(vom 14. Februar 1990)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Schiffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

§ 39. Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Führer- und Schiffsausweise	
Ausfertigung	Fr. 40
Änderung oder Ersatz	Fr. 30
Zuschlag für erstmalige Zulassung eines typengeprüften Schiffes	Fr. 30 bis Fr. 50
b) Schiffsführerprüfungen	
Theorieprüfungen	Fr. 30
Praktische Prüfungen je nach Kategorie	Fr. 50 bis Fr. 150
c) Schiffsprüfungen	
Schiffe ohne Maschinenantrieb	Fr. 30
Schiffe mit Maschinenantrieb je nach Länge und Leistung	Fr. 50 bis Fr. 140
Segelschiffe ohne Maschinenantrieb je nach Länge	Fr. 30 bis Fr. 70
Segelschiffe mit Maschinenantrieb je nach Länge	Fr. 50 bis Fr. 120
Güterschiffe und schwimmende Geräte	Fr. 70 bis Fr. 150
Zuschlag für die erstmalige Zulassung nicht typengeprüfter Schiffe	Fr. 20 bis Fr. 40
Nachkontrollen oder Teilprüfungen	Fr. 20

Wer einem Aufgebot zur Schiffsführer- oder Schiffsprüfung auf den festgesetzten Termin nicht Folge leisten kann und dies der aufbietenden Amtsstelle nicht eine Woche zuvor mitteilt, hat die volle Gebühr zu entrichten.

Besondere Untersuchungen

§ 40. Für die Prüfung von Schiffen in der Werft oder an Land wird neben der ordentlichen Gebühr ein Zuschlag von Fr. 30 je angebrochene halbe Stunde zusätzlichen Zeitaufwandes, einschliesslich Reisezeit sowie allfälliger Kosten, erhoben.

Andere Amtshandlungen

§ 41. Für weitere Amtshandlungen aufgrund der eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Schiffahrtsvorschriften können Gebühren bis Fr. 500 erhoben werden.

II. Diese Änderung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Februar 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Lang	Roggwiller